

MD-1493-1 und 2/88

Wien, 24. August 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Änderung des Erb-
rechts des unehelichen Kindes
und des Ehegatten;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

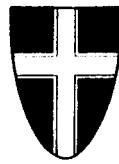
Betreff	GESETZENTWURF
Zl	53 GE/9 88
Datum:	29. AUG. 1988
Verteilt:	5. SEP. 1988
Haltkugel	
St. Bauer	

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen


Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

42 800-4229**MD-1493-1 und 2/88****Wien, 24. August 1988**

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Änderung des Erb-
rechts des unehelichen Kindes
und des Ehegatten;
Stellungnahme**

zu Zl. 6.003/13-I 1/88

**An das
Bundesministerium für Justiz**

Auf das do. Schreiben vom 14. Juni 1988 beeindruckt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es entspricht vielmehr einem von Wien bereits seit Jahren verfolgten Anliegen.

Zu Art. I Z 9 (§ 758 ABGB) erscheint jedoch eine Änderung des Entwurfes wünschenswert:

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, daß die Kinder des Erblassers bei dessen Tod meist schon erwachsen bzw. selbstständig seien und den Hausrat daher nicht benötigten.

Gegen diese Argumentation ist zwar im Prinzip nichts einzuwenden, es wird dabei jedoch übersehen, daß es auch Fälle gibt, in denen Kinder des Erblassers noch minderjährig

- 2 -

sind, mit diesem in der Regel im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und daher die Gegenstände des Hausrates mindestens ebenso dringend benötigen wie der überlebende Ehegatte.

Um minderjährigen Kindern in dieser Situation eine stärkere rechtliche Stellung einzuräumen, wird vorgeschlagen, § 758 ABGB etwa wie folgt zu formulieren:

"Sofern der Ehegatte nicht rechtmäßig enterbt worden ist, gebühren ihm als gesetzliches Vorausvermächtnis die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (Hausrat) neben minderjährigen Kindern des Erblassers, welche mit diesem im gemeinsamen Haushalt gewohnt haben, jedoch nur das für den eigenen, seinen bisherigen Lebensverhältnissen angemessenen Bedarf Nötige."

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Weischl
Magistratsvizedirektor